

DIE ADVOKATUR | SURY

# LUTIS 2008

Luzerner Tage der Informationssicherheit  
Information Security Refresher

3.- 5. Juni 2008

**Ursula Sury**

Rechtsanwältin

Professorin Informatikrecht

5. Juni 2008

# Neuerungen des Urheberrechtsgesetzes und der Verordnung

In Kraft treten am 1. Juli 2008

# Agenda

- Die Revisionen
- Die WIPO-Internetabkommen
- Die wesentlichen Neuerungen des Urheberrechtsgesetz (URG)
- Die wesentlichen Neuerungen der Urheberrechtsverordnung (URV)

# Die Revisionen

- Bundesbeschluss über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und über die Änderung des Urheberrechtsgesetzes
- Änderungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
- Änderungen der Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

# Schwerpunkte der Revisionen

- Anpassung des Urheberrechtsschutzes an den internationalen Standard
- Verbreitung im Internet
- Ausweitung der Schutzausnahmen
- Schutz technischer Massnahmen
- Schaffung einer Beobachtungsstelle für technische Massnahmen

# WIPO

World Intellectual Property Organization (WIPO)  
= Weltorganisation für Geistiges Eigentum mit  
Sitz in Genf

# WIPO-Internetabkommen

- **WIPO Copyright Treaty (WCT)**  
= WIPO-Urheberrechtsvertrag (Schutz von Werken)
- **WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT)**  
= WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (Mindestschutz für Musikinterpreten und Tonträgerproduzenten)

# Verwendung des Werks

## Art. 10 Abs. 2 Bst. c und f

- 2 Der Urheber oder die Urheberin hat insbesondere das Recht:
  - c. das Werk direkt oder mit irgendwelchen Mitteln vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen, anderswo wahrnehmbar oder so **zugänglich zu machen**, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;
  - f. **zugänglich gemachte**, gesendete und weitergesendete Werke wahrnehmbar zu machen.

# On-Demand-Recht

Darunter versteht man das Recht, der Öffentlichkeit ein Werk in einem Kommunikationsnetz (z.B. im Internet) zugänglich zu machen.

# Verwendungsbefugnisse

- Lit. c: Ausschliessliche Befugnis des Urhebers seine Werke zugänglich zu machen, insbesondere übers Internet oder ähnliche Kommunikationssysteme
- Lit. f: Auch das Wahrnehmbarmachen eines zugänglich gemachten Werks gehört dazu

# Rechte der ausübenden Künstler

## Art. 33 Abs. 1, 2 lit. a und e

- 1 Ausübende Künstler und Künstlerinnen sind natürliche Personen, die ein Werk oder eine **Ausdrucksform der Volkskunst** darbieten oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirken.
- 2 Die ausübenden Künstler und Künstlerinnen haben das ausschliessliche Recht, ihre Darbietung oder deren **Festlegung**:
  - a. **direkt oder mit irgendwelchen Mitteln anderswo wahrnehmbar oder so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;**
  - e. wahrnehmbar zu machen, wenn sie gesendet, weitergegeben oder **zugänglich gemacht** wird.

# Ausübende Künstler

- Abs. 1: Schutz von folklorischen Darbietungen (z.B. Fahنشwingen, Tänze)
- Abs. 2: Rechte der ausübenden Künstler bezieht sich sowohl auf Live-Darbietungen als auch auf festgelegte Darbietungen.

# Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler Neu Art. 33a

- 1 Die ausübenden Künstler und Künstlerinnen haben das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft an ihren Darbietungen.
- 2 Der Schutz der ausübenden Künstler und Künstlerinnen vor Beeinträchtigungen ihrer Darbietungen richtet sich nach den Artikeln 28–28I des Zivilgesetzbuches.

# Persönlichkeitsschutz der Interpreten

- Persönlichkeitsschutz im ZGB
- Ergänzung „Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft“
- Zu unterscheiden sind zwei Komponenten: Recht auf Namensnennung und Recht auf Wahrung der Identität der Darbietung

# Rechte der Hersteller von Ton- oder Tonbildträgern

## Art. 36 lit. b

Der Hersteller oder die Herstellerin von Ton- oder Tonbildträgern hat das ausschliessliche Recht, die Aufnahmen:

- b. mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.**

# Rechte der Sendeunternehmen

## Art. 37 lit. e

Das Sendeunternehmen hat das ausschliessliche Recht:

- e. seine Sendung mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.**

# Schutzausdehnung

- Ergänzung durch On-Demand-Recht auch für Hersteller von Ton- und Tonbildträgern sowie für Sendeunternehmen
- Geht über Schutz des WPPT hinaus, da diese Rechte nicht nur den Herstellern, sondern auch den Tonbildträgern zugestanden werden

# Schutz von technischen Massnahmen

## **3a. Titel:**

### **Schutz von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten**

Art. 39a Schutz technischer Massnahmen

Art. 39b Beobachtungsstelle für technische  
Massnahmen

Art. 39c Schutz von Informationen für die  
Wahrnehmung von Rechten

# Technische Massnahmen

Vorkehrungen in Geräten und Computerprogrammen, die verhindern sollen, dass sich Nutzer unberechtigten Zugang zu digitalen Inhalten verschaffen oder diese ohne Berechtigung kopieren können.

Beispiel Kopierschutz auf Audio-CD's

# Schutz technischer Massnahmen

## Neu Art. 39a

- Abs. 1: Umgehungsverbot
- Abs. 2: Umschreibung und Einschränkung, dass die technische Massnahmen nur geschützt sind, wenn sie nicht nur dazu bestimmt sondern auch dazu geeignet sind, unerlaubte Verwendungen von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu verhindern.
- Abs. 3: Verbot von Handlungen, mit denen die Umgehung technischer Massnahmen ermöglicht und vorbereitet werden
- Abs. 4: Eingriff zum Zweck einer gesetzlich erlaubten Verwendung (Eigengebrauch, Ausnahme Art. 5 URG, Schutzfrist abgelaufen)

# Beobachtungsstelle für technische Massnahmen Neu Art. 39b

- Einrichtung einer Beobachtungsstelle
- Beobachtet Auswirkungen der technischen Massnahmen und erstattet Bericht darüber
- Verbindungsstelle
- Organisation und Verfahren in der Verordnung

# Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten Neu Art. 39c

- Abs. 1: Verbot, elektronische Informationen für die Rechtewahrnehmung zu entfernen oder zu ändern
- Abs. 2: Definition Schutzobjekt
- Abs. 3: Verbot auch für die unkörperliche Wiedergabe und die Verbreitung von Vervielfältigungsexemplaren

# Strafbestimmungen

- Art. 67 und 69 Anpassungen
- Neu Art. 69a Verletzung des Schutzes von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

# Weitere Änderungen des URG

Gesetzesänderungen, die über den  
Umsetzungsbedarf der beiden WIPO-  
Abkommen hinausgehen

# Verwendung zum Eigengebrauch

## Art. 19 Abs. 2 und 3

- 2 Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf **unter Vorbehalt von Abs. 3** die dazu erforderlichen Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, **andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe**, die ihren Benützern und Benutzerinnen Kopiergeräte zur Verfügung stellen.
- 3 Ausserhalb des privaten Kreises nach **Abs. 1 lit. a** sind nicht zulässig:  
[...]

# Eigengebrauch (Abs. 2 und 3)

- Abs. 2: Zwei Klarstellungen
  1. Kopien durch Dritte herstellen zu lassen gilt nur unter Vorbehalt von Abs. 3
  2. auch für andere Institutionen oder Geschäftsbetriebe
- Abs. 3: Mit privaten Kreis ist nur der in Abs. 1 lit. a umschriebene Kreis gemeint

# Verwendung zum Eigengebrauch

## Neu Art. 19 Abs. 3bis

3bis Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sind von den in diesem Artikel enthaltenen Einschränkungen des Eigengebrauchs sowie von den Vergütungsansprüchen nach Art. 20 ausgenommen.

# Eigengebrauch (Abs. 3bis)

- Elektronischer Einkauf von Werken verbunden mit Vervielfältigungen
- Herunterladen von erlaubterweise zugänglich gemachter Werke über On-Demand-Dienste (z.B. iTunes)
- Nur solche Vervielfältigungshandlungen sind von den Bedingungen und Vergütungsansprüchen des Eigengebrauchs ausgenommen, die mit dem Abruf erlaubterweise zugänglich gemachter Werke verbunden sind.

# Nutzung von Archivwerken der Sendeunternehmen Neu Art. 22a

- Erweiterung der Schutzschranke für Archivierungs- und Sicherungsexemplare der Sendeeunternehmen.
- Verwaltung der Bestände an analogen sowie an digitalen Informationsträgern nach dem neusten Stand der Technik
- Elektronische Archive

# Weitere Neuerungen

- Nutzung von verwaisten Werken  
Neu Art. 22b
- Zugänglichmachen gesendeter musikalischer Werke  
Neu Art. 22c

Diese Rechte können nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

# Vorübergehende Vervielfältigungen

## Neu Art. 24a

Die vorübergehende Vervielfältigung eines Werks ist zulässig, wenn sie:

- a. flüchtig oder begleitend ist;
- b. einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellt;
- c. ausschliesslich der Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder einer rechtmässigen Nutzung dient; und
- d. keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

# Vorübergehende Vervielfältigungen

- Vom Schutz ausgenommen werden vorübergehende, technisch bedingte Vervielfältigungen
- z.B. bei Speicherungen auf den Servern von Access Providern
- Flüchtige Vervielfältigungen, welche die eigentliche Werkverwendung nur begleiten und deshalb keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben

# Weitere Neuerungen

- Vervielfältigungen zu Sendezwecken  
Neu Art. 24b
- Verwendung durch Menschen mit Behinderungen  
Neu Art. 24c
- Mehrere ausübende Künstler  
Neu Art. 34

# Die wesentlichen Neuerungen in der URV

- Änderungen betreffend Organisation und Verfahren der Schiedskommission
- Gebühren
- Beobachtungstelle für technische Massnahmen

# Beobachtungsstelle für technische Massnahmen Neu 1a. Kapitel

- Schaffung einer Beobachtungsstelle für technische Massnahmen
- Administrativ dem Institut für Geistiges Eigentum zugeordnet
- Aufgaben und Organisation sind in Art. 16e- 16g näher geregelt

Ich danke für  
Ihre Aufmerksamkeit

HINWEISE AUF PUBLIKATIONEN

[www.dieadvokatur.ch](http://www.dieadvokatur.ch)

[www.itandlaw.ch](http://www.itandlaw.ch)

WEITERBILDUNGSMÖGLICHKEITEN

AUCH IT-RECHT

[www.hslu.ch](http://www.hslu.ch)

**Prof. U. Sury, Rechtsanwältin**

**DIE ADVOKATUR SURY**

**Alpenquai 4**

**6002 Luzern**